

Finanzordnung des Militärhistorischen Vereins Demen (MVD)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Finanzen des MVD und zur Ausführung von § 9 Satz 2 der Vereinssatzung werden von der Mitgliederversammlung folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

1. Die Verwaltung der finanziellen Mittel des MVD obliegt dem/der Kassierer/in. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
2. Der/Die Kassierer/in hat den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern nach Aufforderung Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen über die Kassenführung zu gewähren.

§ 2

1. Die Aufnahme in den Verein ist mit dem Aufnahmeformular nach Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beantragen.
2. Die Höhe des pro Geschäftsjahr von jedem Mitglied zu entrichtenden Beitrages ergibt sich aus der Aufstellung in Anlage 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Ordnung.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig. Der Mitgliedsbeitrag für die folgenden Geschäftsjahre ist bis zum 31. März zu entrichten.
4. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so ist die Zahlung zweimalig anzumahnen. Für die Anmahnung der Beitragszahlung wird jeweils eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Zwischen der ersten und zweiten Mahnung soll ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.
5. Beiträge, Spenden, sonstige finanzielle Zuwendungen und Mahngebühren sind – soweit sie nicht unmittelbar dem Kassierer/der Kassierer/in übergeben werden – unter Angabe des Zahlungsgrundes auf das Vereinskonto

Kto.-Nr.: 30 30 032, bei der Raiffeisenbank Crivitz, BLZ 230 641 07,

eininzuzahlen.

6. Für die Erteilung von Spendenbescheinigungen gelten die Richtlinien der Finanzverwaltung.

Demen den, 19. September 2009

.....
Vorsitzende/r

.....
Kassierer/in

Anm.: Die Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. September 2009 in der vorstehenden Fassung beschlossen.